

§13

(1) Die Anfallstellen haben vorhandenen Schrott zu melden, und zwar

- a) durchschnittliche Monatsaufkommen von mehr als 500 kg Eisen- und Stahlschrott oder 50 kg Nichteisenmetallschrott monatlich,
- b) kleinere Mengen vierteljährlich.

(2) Die schrottverbrauchenden Betriebe haben monatlich Bestand, Zugang und Verbrauch von Schrott sowie den Anfall und Verbrauch von Kreislaufmaterial zu melden. Soweit sie gleichzeitig Anfallstellen von Blauschrott und Kokillengußbruch sind, haben sie gesondert dessen Anfall und Verbrauch monatlich zu melden.

(3) Die Meldungen sind auf den genehmigten Vordrucken innerhalb der darin angegebenen Fristen — untergliedert nach den Sorten und Standards bzw. nach Legierungen — an die örtlich zuständigen Betriebe des VEB Kombinat Metallaufbereitung zu erstatten.

§14

(1) Die Anfallstellen, der VEB Kombinat Metallaufbereitung und der sonstige Schrotthandel haben Nutzmaterial auszusortieren und der Verwendung anstelle von Neumaterial zuzuführen.

(2) Die Anfallstellen, der VEB Kombinat Metallaufbereitung und der sonstige Schrotthandel sind verpflichtet, innerbetriebliche Regelungen zu treffen, die die Aussortierung von Nutzmaterial stimulieren.

(3) Auf Nutzmaterial finden die entsprechenden Gütevorschriften für Neumaterial, insbesondere für die chemischen, mechanischen und statischen Eigenschaften keine Anwendung.

§15

(1) Zum Handel (An- und Verkauf) mit Nutzmaterial aus Eisen, Stahl und unedlen Nichteisenmetallen sind allein der VEB Kombinat Metallaufbereitung und Einrichtungen des sozialistischen Einzelhandels auf Grund von Verträgen mit dem VEB Kombinat Metallaufbereitung berechtigt, wobei die preisrechtlichen Bestimmungen zugrunde zu legen sind. Die Nutzschiene aus dem Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen sind an den VEB Kombinat Metallaufbereitung abzuliefern und auf die Erfüllung der staatlichen Planaufgabe Stahlschrott anzurechnen.

(2) Es ist zulässig, daß Anfallstellen das bei ihnen anfallende Nutzmaterial aus Eisen und Stahl an andere Betriebe aller Eigentumsformen oder an Betriebsangehörige zur Verwendung anstelle von Neumaterial im Inland verkaufen. Verkäufe an Betriebe sind jedoch nur zulässig, wenn beim Erwerber die Verwendung des Nutzmaterials

- a) zur Abdeckung der materiellen Planaufgaben dient,
- b) eine entsprechend nachweisbare Einsparung von Neumaterial zur Folge hat und
- c) die Einhaltung der Grundsätze der Materialökonomie sichert.

Die Einhaltung dieser Bedingungen ist vom Verkäufer zu prüfen. Der Erwerber hat gegenüber dem Verkäufer die hierzu erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Verkauf von Nutzmaterial aus unedlen Nichteisenmetallen durch die Anfallstellen ist nur zulässig.

wenn vorher dazu die schriftliche Zustimmung des VEB Kombinat Metallaufbereitung eingeholt wird. Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung ist

- a) die Einhaltung der Bedingungen gemäß Abs. 2 Satz 2,
- b) die Vorlage einer Bestätigung des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs über die bei Verwendung des Nutzmaterials zu erzielende Einsparung von Neumaterial.

(4) Jeder Export von Nutzmaterial aus Eisen, Stahl und unedlen Nichteisenmetallen bedarf der Zustimmung des Ministers für Erzbergbau, Metallurgie und Kali. Als inländischer Partner der Außenhandelsbetriebe beim Export von Nutzmaterial aus Eisen, Stahl und unedlen Nichteisenmetallen darf nur der VEB Kombinat Metallaufbereitung auftreten.

(5) Das verkaufte Nutzmaterial ist nicht als Erfüllung des Planes des Aufkommens von metallischen Sekundärrohstoffen des Verkäufers anzurechnen. Tritt im Laufe eines Planjahres durch technische oder technologische Veränderungen ein Rückgang im Schrottaufkommen zugunsten des Nutzmaterials auf, der zum Zeitpunkt der Planung nicht voraussehbar war, so ist § 11 in Anwendung zu bringen.

(6) Die staatlichen Beauftragten für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft und die beauftragten Mitarbeiter des VEB Kombinat Metallaufbereitung sind berechtigt, die Nutzmaterialverkäufe der Anfallstellen zu kontrollieren. Entspricht die Abwicklung derartiger Verkäufe nicht den Rechtsvorschriften, so ist nach entsprechender Entscheidung des Generaldirektors des VEB Kombinat Metallaufbereitung das Material dem VEB Kombinat Metallaufbereitung als Schrott abzuliefern.

§16

(1) Es ist unzulässig,

- a) sprengstoffbehafteten Schrott an die Betriebe des VEB Kombinat Metallaufbereitung, die Betriebe der WB Altrohstoffe, an den sonstigen Schrotthandel und an die schrottverbrauchenden Betriebe,
- b) explosionsfähigen Schrott an die schrottverbrauchenden Betriebe

abzuliefern bzw. zu versenden.

(2) Schrott, der weder sprengstoffbehaftet noch explosionsfähig ist, aber durch seine innere oder äußere Beschaffenheit für die Aufbereitung oder den Verbrauch schädlich sein kann (z. B. radioaktives Material), darf von der Anfallstelle nur mit Zustimmung des Käufers geliefert werden. Schädliche Anhaftungen hat die Anfallstelle auf Verlangen des Käufers zu entfernen.

§17

(1) Sprengstoffbehafteter Schrott im Sinne dieser Anordnung sind alle Gegenstände, die ihrer Art oder Herkunft nach Sprengstoffe enthalten oder mit Sprengstoffen behaftet sein können. Darunter fallen insbesondere Munitionskörper aller Art und jeglicher Schrott aus Sprengstoff herstellenden Betrieben.

(2) Sprengstoffbehafteter Schrott ist unverzüglich dem zuständigen Volkspolizeikreisamt zu melden. Handelt es sich um Fundmunition, so ist für die Durchführung der erforderlichen Beräumungs- und Sicher-